



**Flüchtlingshilfe Rheine e.V.**

**Vorsitzende:** Gabi Wideman  
**Adresse:** Sutrumer Str. 118a, 48431 Rheine  
**Tel.:** 0157 5327 4340  
**E-Mail:** info@fluechtlingshilfe-rheine.de  
[www.fluechtlingshilfe-rheine.de](http://www.fluechtlingshilfe-rheine.de)

**Anerkennung der Gemeinnützigkeit:**  
29.05.2015 Finanzamt Steinfurt  
**St-Nr.:** 311/5874/35  
**Konto:**  
**IBAN:** DE82 4035 0005 0004 0230 99  
**BIC:** WELADED1RHN

An die

Bürgermeisterin der Stadt Rheine  
Frau Dr. Angelika Kordfelder  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine

VV	<del>BM</del>	<del>X</del>	II	K	
Stadt Rheine					
20. AUG. 2015					
BM					
2	7				

An den Rat der Stadt Rheine

An die/den

Fraktionsvorsitzenden der CDU im Rat der Stadt Rheine  
Herr Andree Hachmann

Fraktionsvorsitzenden der Grünen im Rat der Stadt Rheine  
Herr Michael Reiske

Fraktionsvorsitzenden der SPD im Rat der Stadt Rheine  
Herr Jürgen Roscher

Fraktionsvorsitzenden der FDP im Rat der Stadt Rheine  
Herr Detlef Brunsch

Fraktionssprecherin der Partei Die Linke im Rat der Stadt Rheine  
Frau Annette Floyd-Wenke

Fraktionsvorsitzenden der AFR im Rat der Stadt Rheine  
Herr Rainer Ortel

An den Integrationsrat  
Herr Mano Murali  
Frau Emine Dursun

Rheine, 17. August 2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein gemeinnütziger Verein, der sich am 15. Mai 2015 gegründet hat.

Zweck des Vereins ist die Integration der in Rheine wohnenden Flüchtlinge und deren Kinder.

Hier steht die Vermittlung von Deutschkenntnissen an erster Stelle, da diese die Voraussetzung für die Schul- und Berufsausbildung sind. Darüber hinaus hilft der Verein bei der Wohnungs- und Möbelbeschaffung, bei der Übersetzung von Dokumenten und anderen Alltagsproblemen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Satzung des Vereins.

Im Moment bestehen bereits vier Gruppen, in denen wöchentlich an verschiedenen Tagen jeweils für zwei Stunden Sprachtraining von rein ehrenamtlichen Mitgliedern angeboten wird. Diese Stunden sind rege besucht; die Teilnehmerzahl bewegt sich regelmäßig zwischen 20 bis 35 Erwachsenen und Kindern. Auch die Betreuung der Kinder wird von Ehrenamtlichen übernommen, sowohl während des Deutschunterrichts, als auch während der Woche bei den verschiedensten Aktionen.

Für den Unterricht wurden uns freundlicherweise die Räume des Stadtteilmanagement Dorenkamp an der Darbrookstraße 21 zur Verfügung gestellt, die natürlich nicht für diese Nutzung ausgerichtet sind.

Nun hat das Stadtteilmanagement die Nutzung dieser Räume auf höchstens 15 Personen (incl. Kinder) beschränkt.

Da der Zuspruch beim Deutschtraining aber stetig ansteigt, reicht die Kapazität der Räume schon jetzt bei weitem nicht mehr aus. Außerdem sind sie nicht für diesen Zweck ausgestattet. Wir sind dringend auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, aber um effektiv unterrichten zu können fehlen uns grundlegende Dinge wie Laptop, Beamer, Tafel, Bücher usw.

Auch ist es auf Dauer nicht möglich, dieses Training rein ehrenamtlich zu leisten. Es sollte geprüft werden, ob bezahlte Lehrkräfte angeworben werden können.

Weiterhin braucht der Verein dringend ein Fahrzeug, mit dem sowohl die Flüchtlinge (z.B. zu Arztbesuchen Spielplatz- und Zoobesuchen mit den Kindern usw.) als auch Möbel, Hausrat usw. transportiert werden können.

Da sich der Verein ausschließlich aus Spenden finanziert, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Wir bitten Sie daher, unser Anliegen zu prüfen und bei der Beschaffung von Räumlichkeiten für den Unterricht und auch bei der Anschaffung der o.g. Hilfsmittel zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis

# **S A T Z U N G des Vereins "Flüchtlingshilfe Rheine e. V."**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Flüchtlingshilfe Rheine e.V.". Er hat seinen Sitz in Rheine und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

" Flüchtlingshilfe Rheine e. V."

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3- Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Hilfe für Flüchtlinge, die sich in Rheine aufhalten, weil sie aus ihren Heimatländern geflohen sind, um in Deutschland Asyl zu erhalten und die Integration dieser Flüchtlinge in die Gesellschaft.

Eine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Unterstützung von Flüchtlingen in materieller und ideeller Hinsicht. Hierzu bemüht er sich unter anderem um eine ausreichende Vermittlung von Deutschkenntnissen.

Der Verein unterstützt unentgeltlich Flüchtlinge durch Beratung und Begleitung bei der Herstellung und Erweiterung von Qualifikationen und Fähigkeiten zur Sicherung ihrer Zukunft in Deutschland, bzw. im Herkunftsland. Der Verein setzt sich ein für eine Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss. Der Verein hilft Flüchtlingen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und begleitet sie während der Ausbildungszeit. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die jugendlichen Flüchtlinge für ihre Ausbildungszeit eine sichere Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erhalten.

Flüchtlingen will der Verein bei der Lösung ihrer Probleme zur Seite stehen. Darunter fallen zum Beispiel Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen und in besonderen Situationen direkte finanzielle Unterstützungen.

Sachspenden werden entgegengenommen und weitervermittelt.

Des Weiteren sollen die Flüchtlinge bei der Beschaffung von adäquatem Wohnraum unterstützt werden.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit allen anderen örtlichen Stellen zusammen.

#### **§ 4 – Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
- 2.. Der Vorstand

### **§ 11 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein PRO Asyl e.V.; Moselstr. 4, 60329 Frankfurt, diese haben es unmittelbar und ausschließlich zur Flüchtlings- oder Asylfürsorge zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermö-

gen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich gebilligt hat.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führen.

Rheine, den 15.05.2015